

## Anhang 2: U-Wert-Grenzwerte bei Neubauten (Art. 6 BEV)

(Stand 1. Januar 2021)

	Grenzwert $U_{li}$ $W/(m^2 \cdot K)$ mit Wärmebrückennachweis	
⇒ Bauteile gegen	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdbreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdbreich
↓ Bauteile		
Opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0,17	0,25
Fenster, Fenstertüren	1,0	1,3
Türen	1,2	1,5
Tore (gemäss SIA Norm 343)	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50

### Wärmedurchgangskoeffizient bei Neubauten

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient $\Psi$	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5: Fensteranschlag	0,15

## 820.210-A2

---

<b>Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient <math>\chi</math></b>	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0,30